

„*runo iudicio enim legum iure ab obtenta dignitate deicitur, qui privilegio sibi concesso abutitur*“ (Migne PL 39, 1888) und der bekannten Sentenz Papst Simplicius' *nam privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate* (JK 583) weitere „frühmittelalterliche Vorstufen der seit Gratian systematisch anvisierten Widerruflichkeit von Privilegien“ in Königsurkunden und Kapitularien auf. A. G.

Heinrich Koller, Zur Anerkennung bayerischer Traditionsnotizen durch die Kurie, Archivalische Zs. 75 (1979) S. 102–116, kann neben Siegelurkunden auch die Verarbeitung von Traditionsnotizen in namentlichen Besitzbestätigungen von Alexander II. bis Cölestin III. für Empfänger in der Diözese Passau nachweisen. Nach K. Beobachtungen nahm die Kurie am Ende des 12. Jh. immer mehr Abstand von namentlichen Besitzbestätigungen. Dafür sei weniger die Dekretale Alexanders III. *Scripta vero authentica* (JL 13162) als die Besorgnis, ein Präjudiz zu schaffen, ausschlaggebend gewesen. A. G.

Gerhard Köbler, Die Begründung von Rechtssätzen im Hoch- und Spätmittelalter, Archivalische Zs. 75 (1979) S. 86–101, zeigt, daß es im genannten Zeitraum wichtige und umfangreiche allgemeine Rechtstexte gibt, die wie die *Lex Baiuvariorum* im Früh-MA einzelne abstrakte Vorschriften begründen (z. B. das Freisinger Rechtsbuch von 1328 sowie der Schwaben- und Sachsenspiegel), daß diesen Texten aber eine Gruppe anderer Rechtstexte gegenübersteht, die hierauf fast gänzlich verzichten (z. B. das Landrecht Ludwigs des Bayern sowie eine Reihe von Reichsland- und Landfrieden). Dies versucht K. damit zu erklären, daß für das Hoch- und Spät-MA die *lex* „wieder stärker zum Mittel der Setzung und Anordnung“ geworden sei und deshalb keiner Begründung bedurft habe; daher seien Begründungen aus „Gesetzen“ verschwunden, „um in den Rechtsbüchern freilich dafür um so häufiger zu erscheinen“. A. G.

Hermann Winterer, Die rechtliche Stellung der Bastarde in Italien von 800 bis 1500 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 28) München 1978, Arbo-Gesellschaft, 113 S., DM 12. – Die Frage nach der Stellung und dem Recht des unehelichen Kindes läßt sich für Italien wegen der dauernd wechselnden Machtverhältnisse während des MA nicht allgemein gültig beantworten. In dem von Langobarden und Römern bewohnten Norden der Halbinsel ist die Entwicklung anders verlaufen als im byzantinisch-normannisch geprägten Süden, und in Mittelitalien bildete der Kirchenstaat einen Sonderfall. Darum hat der Vf. seine Studie nicht chronologisch, sondern systematisch angelegt. Nach Überblicken über die Entwicklung des italienischen Privatrechts und die Zusammensetzung der Bevölkerung werden das Eherecht, die Bastarde und ihre Stellung im öffentlichen Leben des MA abgehandelt. Breiteren Raum nimmt das Kapitel über die *Legitimation* als die wohl gängigste Art, unehelichen Kindern einen anderen Status zu gewähren, ein. Weitere Abschnitte stellen die Adoption und das Erbrecht der Bastarde dar. D. J.

David M. Dumville, *The aetheling: a study in Anglo-Saxon constitutional history*, Anglo-Saxon England 8 (1979) S. 1–34, kritisiert die These D. A. Binchys, nach welcher das Wort *aetheling* (lateinisch *clito*) „den vom König designierten